

Vorlage an den Landrat

Formulierte Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen»;
Rechtgültigkeit
2026/4557

vom 3. März 2026

1. Ausgangslage

Am 5. Juni 2025 wurde die formulierte Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen» bei der Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht.

2. Wortlaut der Initiative

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 Bst. a. (geändert)

¹ Auf Begehren von 1'500 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:
a. durch Verfassung oder Gesetz der fakultativen Volksabstimmung unterstellte verbindliche Planungsbeschlüsse des Landrates von grundsätzlicher Bedeutung sowie Beschlüsse des Landrats über strategische politische Planungen, wie Klima- oder Energiestrategien und Mobilitätspläne.

§ 65 Abs. 1 (geändert)

² Der Landrat genehmigt die grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeiten, insbesondere den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan sowie strategische politische Planungen wie Klima- oder Energiestrategien und Mobilitätspläne. Er erlässt die kantonalen Richtpläne.

§ 158 Übergangsbestimmung zur Klimastrategie (neu)

¹ Der Landrat entscheidet innerhalb 1 Jahres nach Annahme der Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen» über die Genehmigung der geltenden Klimastrategie, der Nachhaltigkeitsstrategie sowie des Energieplanungsberichts des Kantons Basel-Landschaft. Der Genehmigungsbeschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung nach § 31 Abs. 1 Bst. a. Wird die Genehmigung verweigert, treten die betreffenden Planungen ausser Kraft.

3. Formelle Gültigkeit der Initiative

Mit Verfügung vom 25. Juni 2025, publiziert im Amtsblatt vom 26. Juni 2025, hat die Landeskanzlei festgestellt, dass die formulierte Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen

Planungen» den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 3. Dezember 2025, publiziert im Amtsblatt vom 4. Dezember 2025, wurde das Zustandekommen der Initiative mit 1' 740 gültigen Unterschriften festgestellt. Im Sinne der §§ 64 ff. des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120, GpR) ist die Initiative somit formell gültig zu Stande gekommen. Der Regierungsrat hat folglich gemäss § 78a GpR dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative zu unterbreiten.

4. Rechtsgültigkeit der Initiative

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens, eingereicht als formulierte Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen» abgeklärt. Er kommt zum Schluss, dass die Initiative nicht offensichtlich rechtsungültig ist.

Er führt aus, dass die Initiative sowohl die Einheit der Form als auch die Einheit der Materie wahrt und nicht gegen höherrangiges Recht verstösst. Er führt jedoch auf, dass «eine gewisse Unbestimmtheit der Formulierungen» Fragen aufwirft, welche jedoch auf Gesetzesstufe geklärt werden können. Auch die vorgeschlagene Übergangsbestimmung (§ 158) wirft gewisse Fragen auf.

5. Antrag

5.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

Die formulierte Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, 3. März 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

6. Anhang

- Landratsbeschluss
- Gutachten des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat

Landratsbeschluss

über Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die formulierte Verfassungsinitiative «Mehr Demokratie bei strategischen Planungen»
wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: